

Geschäftsordnung der Kommission für Ethik in der Forschung (KEF) an der Technischen Universität Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Kommission für Ethik in der Forschung	1
§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEF	1
§ 3 Zusammensetzung - Mitglieder und Berater*innen	2
§ 4 Rechtsstellung der KEF und ihrer Mitglieder	3
§ 5 Geschäftsführung	3
§ 6 Tätigwerden	3
§ 7 Verfahren	3
§ 8 Entscheidungsfindung	4
§ 9 Meldung unerwarteter Risiken und ethischer Aspekte	4
§ 10 Gebühren und Entschädigungen	5
§ 11 Schlussvorschriften	5

§ 1 Kommission für Ethik in der Forschung

Das Präsidium der TU Berlin errichtet eine Kommission für Ethik in der Forschung (KEF).

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEF

- (1) Die KEF ist das zentrale Beratungsgremium des Präsidiums für allgemeine ethische Fragestellungen in der Forschung an der TU Berlin. Zu diesem Themenkreis entwirft die KEF Richtlinien, gibt Anregungen und behandelt in Einzelfällen Anträge.
- (2) Die KEF fördert innerhalb der TU Berlin die Bewusstseinsbildung für ethische Aspekte der Forschung. Sie entwirft eine allgemeine, auch für die dezentralen Ethik-Kommissionen verbindliche Ethikrichtlinie der TU Berlin zur Verabschiedung im Akademischen Senat und erarbeitet Vorschläge für Weiterbildungsangebote für Wissenschaftler*innen der TU Berlin.
- (3) Eine wichtige Aufgabe der KEF ist die Unterstützung bei Entscheidungsfindungen zu ethischen Fragen, die im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung bei Forschungsvorhaben und damit zusammenhängenden Aktivitäten in der TU Berlin auftreten. Die KEF bearbeitet derartige Anliegen auf Antrag gem. § 6. Sie tut dies durch Beratung der Antragsteller*innen und durch schriftliche Stellungnahmen zu den Anträgen. Die schriftlichen Stellungnahmen werden den Antragsteller*innen zur Verfügung gestellt. Die KEF informiert das Präsidium über ihre Empfehlungen.
- (4) Ferner ist es Aufgabe der KEF, die Vereinbarkeit der ihr vorgelegten Forschungsvorhaben mit der Zivilklausel der TU Berlin zu bewerten.
- (5) Soweit für die Beurteilung ethischer Aspekte eines Antragsgegenstandes innerhalb oder außerhalb der TU Berlin eine andere Kommission zuständig ist, insbesondere eine der dezentralen Ethikkommissionen, so geht deren Zuständigkeit vor. Sofern die Zuständigkeitsverteilung nicht

klar geregelt ist, setzt sich die KEF mit der anderen Kommission in Verbindung; beide Kommissionen treffen dann eine Vereinbarung über die Zuständigkeit.

- (6) Entscheidungen einer zuständigen Stelle der TU Berlin über die Beantragung, Durchführung oder die Förderung eines Vorhabens, das der KEF zur Prüfung vorgelegt wurde, sollen erst erfolgen, wenn die Empfehlung der KEF vorliegt. Die Empfehlung der KEF entbindet die für das Vorhaben verantwortliche Person nicht von der Verantwortung für ihr Verhalten und für die Durchführung des Vorhabens.
- (7) Die KEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (8) Die Vorsitzenden der dezentralen Ethikkommissionen berichten der KEF regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über ihre Tätigkeiten und stellen so den Informationsfluss sicher, auch zu besonderen oder kritischen Sachverhalten.
- (9) Die KEF berichtet dem Präsidium, und auf Wunsch des Präsidiums auch dem Akademischen Senat, einmal pro Jahr, ggf. in angemessen anonymisierter Form, über ihre Tätigkeit. Dabei werden Fälle, die die Zivilklausel der TU Berlin betreffen, gesondert dargestellt.
- (10) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung höherrangigen Rechts.

§ 3 Zusammensetzung - Mitglieder und Berater*innen

- (1) Die KEF besteht aus neun stimmberechtigten **Mitgliedern** unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen: 2 Hochschullehrer*innen (extern), sowie aus der TU Berlin 4 Hochschullehrer*innen, 1 wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in, 1 Mitarbeiter*in für Technik, Service und Verwaltung (MTSV) und 1 Studierende*r sowie einer angemessenen Zahl von Stellvertreter*innen.
- (2) Darüber hinaus werden zu den Sitzungen der KEF regelmäßig weitere, nicht stimmberechtigte **Berater*innen** (aus der TU Berlin: alle Vorsitzenden der dezentralen Ethikkommissionen, Ombudspersonen, Datenschutzbeauftragte*r, Betriebsärzt*innen, leitende*r Sicherheitsingenieur*in- und Umweltbeauftragte*r) eingeladen. Die KEF kann bei Bedarf weitere Expert*innen zu einzelnen TOP einladen.
- (3) Die Mitglieder der KEF und ihre Stellvertreter*innen werden vom Präsidium für eine Amtsperiode von vier Jahren, die Studierenden für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Eine Besetzung nach Geschlechterparität wird angestrebt.
- (4) Der*die Vorsitzende der KEF und mindestens ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r werden von den Mitgliedern der KEF aus ihrer Mitte gewählt. Die Anzahl und die Reihenfolge der Vertretung legen die Mitglieder der KEF bei der Wahl fest.
- (5) Jedes Mitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen aus der KEF ausscheiden; dies erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Interne TU Berlin Mitglieder scheidern bei Statuswechsel oder Verlassen der TU Berlin automatisch aus der KEF aus. Aus wichtigem Grund kann jedes Mitglied der KEF vom Präsidium der TU Berlin jederzeit abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung des Präsidiums über die Abberufung des Mitglieds ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied bestellt das Präsidium ein neues Mitglied.
- (6) Die Namen der Mitglieder der KEF werden auf der Internetseite der TU Berlin veröffentlicht.

§ 4 Rechtsstellung der KEF und ihrer Mitglieder

- (1) Die KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der KEF ist ausgeschlossen.

§ 5 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der KEF werden durch den*die Vorsitzende*n geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der KEF werden die notwendigen und erforderlichen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 6 Tätigwerden

- (1) Die KEF tagt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der*des Vorsitzenden. Darüber hinaus wird sie auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds, eines KEF-Mitglieds, einer Ombudsperson, oder einer*eines Vorsitzenden einer dezentralen Ethikkommission tätig (im Folgenden: „Antragsteller*innen“).
- (2) Die Antragsteller*innen können ihre Anträge ändern oder zurücknehmen.
- (3) Der Antrag soll eine kurze, laienverständliche Zusammenfassung des Sachverhalts sowie eine genaue Darstellung der ethisch relevanten Aspekte des Antragsgegenstands enthalten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis nach Wissen der Antragsteller*innen bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

§ 7 Verfahren

- (1) Der*die Vorsitzende beruft die KEF ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Sowohl die Sitzung als auch die Sitzungseinladung können in elektronischer Form erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In eilbedürftigen Fällen verkürzt sich die Ladungsfrist auf 7 Tage. Der*die Vorsitzende entscheidet über die Eilbedürftigkeit. Der*die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der KEF. Der*die Vorsitzende benennt eine*n Protokollführer*in.
- (2) Die Sitzungen der KEF sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, es werden personenbezogene Inhalte verhandelt, sofern diese nicht anonymisiert werden können. Die Öffentlichkeit kann auch auf Antrag eines Mitglieds ausgeschlossen werden.
- (3) An dem vertraulichen Teil der KEF-Sitzung nehmen alle Mitglieder, Ombudspersonen und - sofern fachlich notwendig - die weiteren Berater*innen, sowie eventuelle hinzuziehende Expert*innen (z.B. Gutachter*innen, Sachverständige), und die die Arbeit der KEF administrativ unterstützenden Personen teil.
- (4) Sämtliche an vertraulichen Sitzungen Teilnehmende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Antragsteller*innen haben das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der KEF eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Die Antragsteller*innen können vor der Empfehlung durch die KEF angehört werden; auf ihren Wunsch hin sollen sie angehört werden. Die KEF kann weitere Beteiligte des Antragsgegenstandes (z.B. Verantwortliche des Forschungsvorhabens) anhören und ihnen Akteneinsicht im erforderlichen Umfang gewähren.

- (6) Die KEF entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung und gibt ihre Empfehlung in schriftlicher Form ab. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach mündlicher Erörterung ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (7) Die KEF kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen, sowie Unterarbeitsgruppen einberufen. Die KEF kann von Antragsteller*innen und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihrer Empfehlung – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Mitglieder der TU Berlin müssen der KEF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Berechtigte Interessen von Hinweisgeber*innen (Whistleblower) sind zu schützen und ein faires Verfahren ist zu gewährleisten. Ihre Namen sollen selbst den Mitgliedern und Berater*innen der KEF nur dann offengelegt werden, wenn sich Betroffene ansonsten nicht sachgerecht verteidigen können oder die Glaubwürdigkeit von Hinweisgeber*innen zu prüfen sind.
- (8) Die Ergebnisse der Sitzungen der KEF sind in einem Ergebnis-Protokoll durch den*die Protokollführer*in festzuhalten. Das Protokoll wird mit den Unterlagen der nächsten KEF-Sitzung versandt und darin genehmigt. Nur der öffentliche Teil des Protokolls sowie für die Öffentlichkeit relevante Ergebnisse werden veröffentlicht.

§ 8 Entscheidungsfindung

- (1) Die Stellungnahmen der KEF sind nicht bindend, sondern haben lediglich empfehlenden Charakter. Die Umsetzungen bleiben dem Präsidium bzw. den Antragsteller*innen überlassen.
- (2) Die KEF verfasst ihre Stellungnahmen unter Mitwirkung von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen sind Mitglieder, deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit oder eine Befangenheit besteht. Mitglieder zeigen vor dem Beginn der Beratungen in der KEF selbstständig an, ob Interessenkonflikte, Befangenheit o.ä. vorliegen.
- (3) Die KEF soll über die jeweils zu treffenden Stellungnahmen einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, entscheidet sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
- (4) Die KEF stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – schriftlich fest, dass sie über den Antragsgegenstand beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Beantragung, Durchführung oder die Förderung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, ethisch vertretbar erscheint.
- (5) Die Stellungnahmen der KEF sind den Antragsteller*innen schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Antragsgegenstandes sind zu begründen. Das Präsidium wird über die Empfehlungen informiert.

§ 9 Meldung unerwarteter Risiken und ethischer Aspekte

- (1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Änderungen von Risiken, die im Zusammenhang mit dem Tätigwerden der KEF oder mit dem Antragsgegenstand auftreten, ist der*die Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Die KEF kann nach Würdigung der neuen Sachverhalte ihre zustimmende oder ablehnende Empfehlung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen empfehlen. Den Antragsteller*innen ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 10 Gebühren und Entschädigungen

- (1) Für die Prüfung und Beratung von Antragsgegenständen der TU Berlin fallen keine Gebühren an.
- (2) Für die Mitwirkung in der KEF ist keine finanzielle Entschädigung vorgesehen. Für die an der TU Berlin beschäftigten Mitglieder und Berater*innen gilt die Mitwirkung an KEF-Sitzungen als Arbeitszeit. Externen KEF-Mitgliedern und hinzugezogenen Expert*innen werden ggf. anfallende erforderliche Reise- und Übernachtungskosten auf Antrag durch die TU Berlin erstattet.

§ 11 Schlussvorschriften

- (1) Für nicht in dieser Geschäftsordnung geregelte Verfahrensfragen gilt analog die Geschäftsordnung des Akademischen Senats in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin (AMBI) in Kraft.